

Interne Erhebung zur Trennungs- und Scheidungsberatung

Reinhard Baumann, Dipl.-Sozialpädagoge

Auch wenn die Scheidungszahlen in Deutschland in den letzten drei Jahren auf hohem Niveau stabil geblieben sind, spricht das subjektive Gefühl der im Trennungs- und Scheidungsprozess beteiligten Professionen eine andere Sprache: Sie werden von einer wachsenden Anzahl von Eltern in Anspruch genommen, die das Trennungsgeschehen nicht ohne fachliche Beratung oder familiengerichtliche Klärungen bewältigen konnten. Gerade die strittigen und hochstrittigen Trennungs- und Scheidungsverläufe binden in hohem Maße Kräfte der Jugendhilfe und der Justiz. Nach einer Schätzung erfordern ca. 10 Prozent der bei Gericht anhängigen Trennungs- und Scheidungssachen 90 Prozent der zeitlichen Ressourcen der Familienrichter. Diese Beobachtung kann zumindest tendenziell auch auf die anderen beteiligten Professionen übertragen werden.

Um bei zukünftigen konzeptionellen Überlegungen über entsprechende Daten zu verfügen, wurde im Jahr 2007 in der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche diese *interne Erhebung zur T+S-Beratung* durchgeführt und ausgewertet. Die kleine Erhebung musste nicht strengen wissenschaftlichen Untersuchungskriterien genügen. Sie sollte überprüfen, was die Fachkräfte vermuteten oder glaubten zu wissen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle füllten jeweils am Ende einer Trennungs- und Scheidungsberatung einen standardisierten Fragebogen aus und gaben ihn nach Abschluss der Beratung zurück. Grundlage für die folgenden Ergebnisse bilden die Daten von 62 rückgelaufenen Bögen.

Abgefragt wurden:

- die Gestaltung des Sorgerechts
- der Überweisungskontext
- das konkrete Beratungsanliegen der beratenen Personen
- bereits früher getroffene Vereinbarungen der Eltern
- die Teilnahme der Eltern oder Elternteile an der Beratung
- das Beratungsergebnis
- der Grad der Konflikteskalation zwischen den Eltern
- die Häufigkeit der Beratungskontakte
- die Anzahl der betroffenen Kinder

1. Sorgerecht liegt bei ...

beiden Eltern	Mutter	Vater	unbekannt/sonstige
47	12	2	2+1 (teilweise beim JA)
73%	19%	3%	5%

Auch wenn der Gesetzgeber die gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung als Regel festgelegt hat, liegt bei ca. einem Viertel unserer T+S-Beratungen das Sorgerecht bei nur einem Elternteil oder bei Dritten. Darunter sind vermutlich viele unverheiratete Alleinerziehende oder Mütter und Väter, die bereits die Gerichte in Sorgerechtsauseinandersetzungen angerufen hatten und dort Regelungen getroffen worden waren.

2. Überweisung durch ...

Jugendamt Stadt Fulda	Jugendamt Landkreis Fulda	Familiengericht	Rechtsanwalt	sonstige	Eigeninitiative
10	10	3	-	14	27
16%	16%	5%	0%	22%	41%

Die größte Anzahl der T+S-Beratungen kamen auf Initiative der betroffenen Eltern selbst zustande. Ca. ein Drittel der Eltern fanden den Weg auf Anraten eines der beiden Jugendämter in unsere Beratungsstelle. Dass beide Ämter zu gleichen Teilen überweisen verwundert und kann nur dadurch erklärt werden, dass sich die Überweisungspraxis des Amtes für Jugend, Familie, Sport und Ehrenamt des Landkreises erst im Verlauf des Jahres 2007 in der jetzigen Weise entwickelt hat. Wir gehen davon aus, dass heute weitaus mehr Eltern den Weg zu uns über das Jugendamt des Landkreises finden.

3. Beratungsanliegen¹

Reaktionen der Kinder auf T+S	Sorgerecht allgemein	Aufenthaltsbestimmung	Umgangsgestaltung	Elternkooperation	sonstige
27	2	8	33	25	8
26%	2%	8%	32%	24%	8%

Zentrale Anliegen der Eltern richteten sich auf die Gestaltung des Umgangs nach einer elterlichen Trennung, auf die Reaktionen des Kindes in der Trennungssituation und auf die Kooperation der Eltern nach der Trennung. Hier stand deutlich eine kindeswohlorientierte Beratung im Fokus und weniger die Dynamik des Trennungspaares.

¹ Mehrfachnennungen möglich

4. Bereits früher getroffene Vereinbarungen¹

keine	von den Eltern selbst	beim Jugendamt	vom Familiengericht	in der EB	sonstige
15	30	14	7	4	-
21%	43%	20%	10%	6%	0%

Auch wenn in 79 Prozent der aufgenommenen Beratungen schon früher einmal Vereinbarungen über Sorgerecht, Aufenthalt, Umgang, Elternkooperation etc. getroffen worden waren, scheint deren Haltbarkeit eher begrenzt zu sein. So verändern sich beispielsweise die Bedürfnisse der Kinder mit zunehmendem Alter, die beruflichen Situationen der Eltern können wechseln oder der Wohnortwechsel eines Elternteils machen Neuvereinbarungen notwendig. Daraus leitet sich die Konsequenz ab, dass Eltern getroffene Vereinbarungen immer wieder neu anpassen müssen. Die Gefahr, dass dadurch alte, vielleicht längst überwunden geglaubte Paarkonflikte neu aufbrechen oder Paarkonflikte über eine lange Zeit am Leben erhalten werden können, ist groß.

Unsere Erhebung bestätigt auch die Erfahrung, dass vom Gericht getroffene Vereinbarungen nicht „in Stein geschlagen“ sind und nicht die Garantie bieten, für Stabilität und Sicherheit für die betroffenen Kinder zu sorgen.

5. Beratungsteilnahme¹

Mutter alleine	Vater alleine	Eltern gemeinsam	beide Eltern nicht gemeinsam ²	Kind/Kinder	sonstige ³
29	13	16	6	18	8
32%	14%	18%	7%	20%	9%

Obwohl die genannten Beratungsanliegen (siehe Pkt. 3) weitestgehend die Klärung offener und/oder strittiger Fragen durch beide Eltern voraussetzen, nehmen nur 26 Prozent⁴ der Eltern die T+S-Beratung gemeinsam war. Es kann oft als ein gewisser Mindesterfolg angesehen werden, wenn es gelingt, die Eltern überhaupt an einen Tisch zu bringen, um lösungsorientierte Überlegungen anzustoßen.

In mindestens 28 Prozent⁴ der Beratungen wurden Kinder mit einbezogen. Dies geschieht häufig dann, wenn es deutliche Hinweise auf starke Belastungen der Kinder gibt. Von der Einbeziehung der Kinder wird meist abgesehen, wenn bereits Verfahrenspfleger, Gutachter und Therapeuten mit ihnen in Kontakt stehen.

¹ Mehrfachnennungen möglich

² Teilnahme beider Eltern zu unterschiedlichen Terminen („Shuttlemediation“)

³ Stiefeltern, Partner, Dolmetscher, Großeltern, Jugendhilfe

⁴ Mehrfachnennungen wurden herausgerechnet

6. Beratungsergebnis

Beratungs- anliegen erfüllt	Beratungs- anliegen teilweise erfüllt	Beratungs- anliegen nicht erfüllt	Weiter- verweisung ⁵	Abbruch durch Berater	Abbruch durch Ratsuchenden ⁶	keine Angabe
20	14	5	5	2	16	2
31%	22%	8%	8%	3%	25%	3%

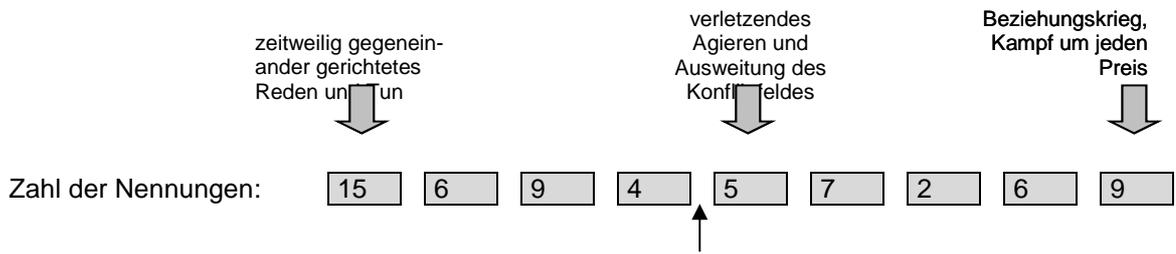
Nach Einschätzungen der Beraterinnen und Berater wurden bei über der Hälfte der T+S-Beratungen die Anliegen der Ratsuchenden erfüllt oder zumindest teilweise erfüllt. Ein weiteres Viertel der Ratsuchenden brach aber auch die Beratung von sich aus ab. Diese Zahl liegt vermutlich höher als bei anderen Beratungsanlässen und –gründen. Hierbei handelt es sich in der Regel um strittige bis hochstrittige Eltern. Meist gelang es in diesen Fällen einer der „Parteien“ nicht, die Beraterin / den Berater für sich „parteiisch“ zu gewinnen, oder das hohe Konfliktpotential machte das Zusammenkommen in der Beratungsstelle für die Eltern unerträglich („Mit dem setzte ich mich nicht mehr an einen Tisch!“) oder der Weg über das Familiengericht schien einem Elternteil Erfolg versprechender.

Einige Eltern oder Elternteile finden bereits vor der Trennung oder im konkreten Trennungsgeschehen den Weg in die Beratungsstelle. Sie möchten präventiv überlegen, wie sie die Kinder über die elterliche Trennung informieren können, wünschen Informationen über das kindliche Trennungserleben oder fragen, welche Faktoren mögliche krisenauslösende Erfahrungen vermeiden können. Solche frühen und präventiven Beratungen scheinen höher wirksam. Häufig finden diese Eltern auch später wieder den Weg in die Beratungsstelle, wenn sich Schwierigkeiten in der Elternkooperation andeuten, die mit Hilfe (gemeinsamer) T+S-Beratung frühzeitig behoben werden können.

⁵ an Paarberatung, Jugendamt, Familiengericht etc.

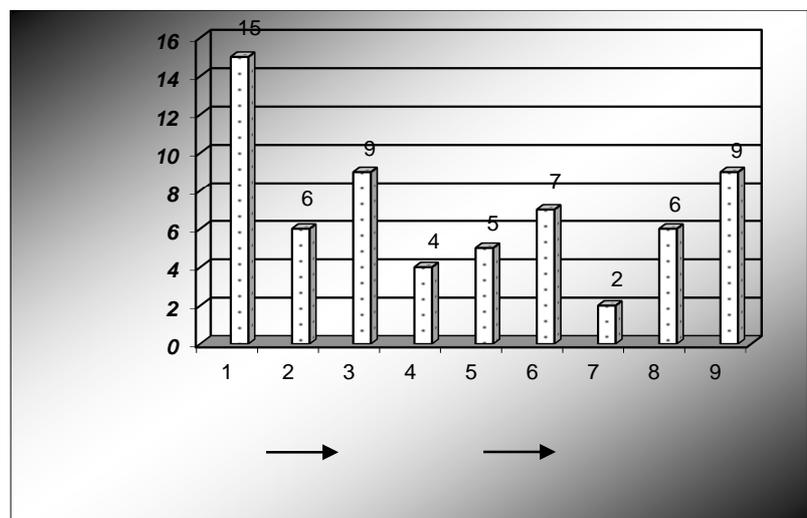
⁶ teilweise Ankündigung der Einschaltung des Familiengerichts

7. Grad der Konflikteskalation⁷ (nach Alberstötter)...



Durchschnittlicher Eskalationsgrad: 4,4

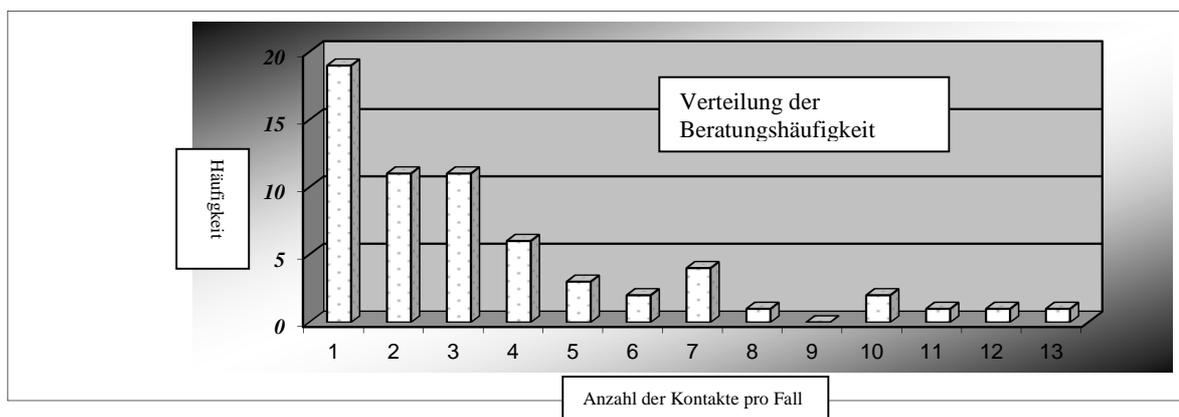
Ein errechneter durchschnittlicher Eskalationsgrad aller erhobenen T+S-Beratungen liegt im Bereich des „verletzenden Agierens bei Ausweitung des Konfliktfeldes“. Wenn man die drei letzten Eskalationsgrade so definiert, dass sich die Beteiligten sowohl im eigenen Erleben wie im Handeln in einem *Beziehungskrieg* befinden, dann kann daraus abgeleitet werden, dass mehr als ein Viertel (27%) der T+S-Beratungen in unserer Beratungsstelle als hochstrittig bezeichnet werden können.



⁷ keine Angabe bei einem Erhebungsbogen

8. Häufigkeit der Beratungskontakte

Insgesamt weisen 62 Erhebungsbögen 220 Beratungen⁸ aus. Das entspricht einem Durchschnitt von **3,5 Kontakte pro Fall** und liegt somit im Bereich aller Beratungen der EB.



9. Anzahl der betroffenen Kinder

Die Beratungen richteten sich an insgesamt 107 Kinder. Das entspricht einem Durchschnitt von **1,7 Kindern pro Fall**.

In der T+S-Beratung wird bei „Mehr-Kind-Familien“ in der Regel nur das älteste Kind erfasst. Nur in Fällen, in denen auch mit anderen Kindern gearbeitet wurde, werden auch diese Kinder erfasst.

Konsequenzen und Forderungen:

- Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren und damit auch zeitnahe Beratungsangebote der Erziehungsberatungsstelle, wenn die Eltern in der ersten gerichtlichen Anhörung keine Einigung erzielen können
- Verstärkung des Angebotes von Informationsveranstaltungen zum Thema „Kinderschutz im Trennungsgeschehen“, die zum Ziel haben, Eltern früh(er) und umfassend(er) zu erreichen (Konzepte wie „Kinder im Blick“ u. Ä.)
- Verstärkung der Werbung für präventiv ausgerichtete Beratung trennungsambivalenter und trennungsentschiedener Eltern.

(aus: Jahresbericht 2008 der Beratungsstelle für Eltern, Kindern und Jugendliche Fulda)

⁸ keine Angaben bei zwei Erhebungsbögen